

NDTS – Los B3 Stahlbau gem. VOB/A

Zusätzliche Vertragsbedingungen

Stand: 15.10.2026

Inhaltsverzeichnis

Vertragsstrafen	1
Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung	1
Abnahme	1
Zahlungsplan	2
Sicherheitsleistungen	2
Mängelansprüche	3
Subunternehmer	3
Mindestlohn	3

Vertragsstrafen

1. Die Zahlung der Vertragsstrafe entbindet nicht von der Erfüllung des Vertrages.
Die vorbehaltlose Annahme der Lieferung oder Leistung bedeutet nicht den Verzicht des AG (Auftragsgebers) auf die Vertragsstrafe. Der AG kann die Vertragsstrafe jederzeit geltend machen und mit fälligen Zahlungen verrechnen.
Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzanspruchs bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch anzurechnen.
Nimmt der Auftraggeber die verspätete Leistung an, wird der Auftraggeber die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.
2. Die maximale Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung von vereinbarten Terminen, mithin des schuldhaften Lieferverzugs, beträgt 5 % der Netto-Vertragssumme. Der AN hat bei Überschreitung der genannten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:
0,25% der Abrechnungssumme ohne Umsatzsteuer. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der vereinbarten Auftragssumme, welche den bis zu diesem Zeitpunkt zu erbringenden Leistungen entspricht.
Als Fixtermine werden folgende Termine festgelegt:
 - a. Abschluss Stahlbau Betriebsgebäude 23.06.27
 - b. Abschluss Stahlbau Turbinengebäude 30.06.27Vertragsstrafen wegen Überschreitung von Zwischenterminen werden bei Überschreitung nachfolgender Zwischentermine und/oder des Endtermins angerechnet, so dass eine Kumulierung der einzelnen Vertragsstrafen über den in Ziff. 2 vorgenannten Höchstbetrag hinaus ausgeschlossen ist.

Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer hat mit Beginn seiner Tätigkeiten für bzw. beim Auftraggeber und bis zum Abschluss seiner daraus resultierenden Gewährleistung folgende Versicherungen vorzuhalten und gegenüber dem Auftraggeber - vor Tätigkeitsbeginn durch Vorlage eines ordentlichen Zertifikats der Versicherung - nachzuweisen:

1. eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung (zweifach maximiert), unter Einschluss der Obhuts- und Tätigkeitsschäden im Sinne von §§ 7.6, 7.7 der Allgemeine Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung (AHB) und der Aus- und Einbaukosten mit nach Art und Umfang des Auftrages angemessener Deckungssumme, die die folgenden Mindestdeckungssummen haben muss:

- EUR 5.000.000,00 für Personen-, Sach- und Vermögensfolgeschäden.
 - EUR 500.000,00 für Tätigkeitsschäden und
 - EUR 500.000,00 für reine Vermögensschäden.
2. eine Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von
- EUR 5.000.000,00 für Personen-, Sach- und Vermögensfolgeschäden.
3. eine Umweltschadenversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von
- EUR 1.000.000,00 für Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz.

Abnahme

Der Auftraggeber nimmt die Vertragsleistung ab, sobald der Auftragnehmer das Werk vertragsmäßig hergestellt hat und er schriftlich die Abnahme der Leistung verlangt. Zwischen Abnahmeverlangen und Abnahmetermin müssen mindestens 3 Wochen liegen.

Es hat eine förmliche Abnahme stattzufinden, die fiktive Abnahme ist ausgeschlossen. Die Leistung wird einheitlich abgenommen, ein Anspruch auf Teilabnahme einzelner Teilleistungen besteht nicht. Die behördliche Abnahme, sachverständige Prüfung oder Mitteilung über die Fertigstellung der Vertragsleistung, Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen die förmliche Abnahmeerklärung des Auftraggebers nicht, die Abnahme ist ausdrücklich vom Auftraggeber zu erklären. Das Muster für das Abnahmeprotokoll der GfA ist zu beachten. Bei der Abnahme werden Auftraggeber und Auftragnehmer nach gemeinsamer Begehung ein schriftliches Protokoll anfertigen, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Soweit in diesem Protokoll Mängel vorbehalten werden, trägt der Auftragnehmer insoweit weiterhin die Beweislast für die mangelfreie Leistungserbringung.

Voraussetzungen für die Abnahme ist die Vorlage der prüffähigen Bestands- / Dokumentationsunterlagen.

Zahlungsplan

Die Zahlung erfolgt nach Leistung gemäß Projektfortschritt monatlich. Der Auftragnehmer ist berechtigt die Schlussrechnung nach förmlicher Abnahme und Vorlage der prüffähigen Bestands- / Dokumentationsunterlagen zu legen.

Abweichend von den AGB leistet der Auftraggeber Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang rein netto.

Sicherheitsleistungen

Bürgschaften sind stets als selbstschuldnerische, unbefristete, unbedingte sowie unter Verzicht auf die Einreden (i) der Anfechtung, (ii) der Aufrechnung, soweit die Gegenforderung nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, (iii) der Vorklage und (iv) der Möglichkeit

zur Hinterlegung zu übergeben. Sie sind von einem in den Europäischen Gemeinschaften oder in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kreditversicherer zu stellen. Die Bürgschaftskosten hat der AN zu tragen. Es ist ferner vorzusehen, dass die Bürgschaftsansprüche nicht vor den gesicherten Ansprüchen verjähren. Als Gerichtsstand ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr Fürstentfeldbruck zu vereinbaren. Für Streitigkeiten aus den Bürgschaften muss das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden.

Der Auftragnehmer hat als Sicherheit für die Vertragserfüllung eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10% der Brutto-Auftragssumme zu übergeben. Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt nach erfolgter Abnahme des Werkes auf Anforderung des Auftragnehmers, wenn kein Sicherheitsfall eingetreten ist.

Der Auftraggeber ist berechtigt, als Sicherheit für die Mängelhaftung 5% der Brutto-Gesamtabrechnung für die Dauer der Mängelhaftung einzubehalten. Der Auftragnehmer kann den Einbehalt durch Übergabe einer Gewährleistungsbürgschaft ablösen. Die Gewährleistungsdauer beträgt 4 Jahre ab dem Tag der förmlichen Abnahme. Die Sicherheit muss sich auf alle Mängelhaftungsansprüche erstrecken. Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt nach Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelhaftung auf Anforderung des Auftragnehmers, wenn kein Sicherheitsfall eingetreten ist.

Mängelansprüche

Als Verjährungsfrist für die Mängelansprüche werden 4 Jahre, beginnend am Tag der Abnahme der kompletten Lieferung/Leistung vereinbart.

Subunternehmer

Soweit durch den verantwortlichen Auftragnehmer Subunternehmer eingesetzt werden, müssen auch diese die erforderlichen Qualifikationen und Einhaltung der vertraglichen/gesetzlichen Bestimmungen für die Auftragsdurchführung nachweisen.

Jeder Subunternehmer ist erst nach vorheriger schriftlicher Freigabe des Auftraggebers einzusetzen. Hierzu ist der Auftraggeber mit einer Vorlaufzeit von ca. 2 Wochen schriftlich zu informieren.

Mindestlohn

Seit dem 01. Januar 2015 gilt für Beschäftigte aller Branchen deutschlandweit das Mindestlohngesetz. Nach § 13 Mindestlohngesetz haftet ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, für die Verpflichtungen dieses Unternehmens gemäß § 14 Arbeitnehmerentendegesetz.

Vor Auftragserteilung hat der AN die Einhaltung der Zahlung von Mindestlöhnen schriftlich zu bestätigen. Bei einer Pflichtverletzung kann der AN verpflichtet sein, dem AG einen etwaigen

Schaden zu ersetzen und diesen von Ansprüchen Dritter vollumfänglich auf 1. Anfordern freizustellen.